

S a t z u n g
der Stadt Fehmarn über die Erhebung
von Hafengebühren im Hafen Burgstaaken

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H S.165) und der §§ 1, und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 30. September 2004 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens Burgstaaken werden Benutzungsgebühren (Hafengebühren) erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die gem. § 1 Abs. der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung- HafVO) vom 15. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2
Zusammensetzung der Hafengebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafengebühren setzen sich wie folgt zusammen:

1. Hafengebühr
2. Kauebühr
3. Schiffsliegegebühr
4. Lagergebühr
5. Fischenlandgebühr
6. Kauebühr für das Kranen von Booten.

§ 3
Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die Stadt Fehmarn erhoben. Sie kann andere mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit der Benutzung des öffentlichen Hafengebietes.
- (3) Zahlungsmittel ist der EURO.
- (4) Die in § 2 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,10 EURO-Beträge aufgerundet.
- (5) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer sowie die von diesen beauftragten Schiffsmakler als

Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die Lagerung und den Umschlag von Gütern sind Verlader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(6) Die Gebührensätze sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

§ 4 Anmeldung

(1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hafenverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein.

(2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist entweder der Verlader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.

(3) Meldepflichtig für das An- und Von Bordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.

(4) Die Anmeldung ist vorzunehmen im Büro des Hafenmeisters unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung.

(5) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.

(6) Fehlen der Messbrief, der Eichschein oder das Schiffszeugnis, so wird die Schätzung auf Kosten des Zahlungspflichtigen durch den Hafenmeister vorgenommen. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige dem Hafenmeister auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie der Art und Menge des Umschlags zu gewähren.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

(1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

(2) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Meter gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.

(3) Die Abgabeeinheiten der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in Quadratmeter werden durch die Multiplikation von Länge und größter Breite berechnet. Die größte Breite ist in Meter senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen

(4) Bemessungsgrundlage für ein in ein Seeschiffsregister eingetragenes Schiff ist dessen Bruttoregister-tonnage (BRT)/Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff, dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).

(5) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in BRT bzw. BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper gilt:

1 Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche entspricht
1/3 BRT bzw. 1/3 BRZ.

Für die Berechnung des Ladungsverhältnisses gem. § 9 Abs. 3 gilt:

1 Tonne (t = 1.000 kg) allgemeine Ladung entspricht
2/3 BRT bzw. 2/3 BRZ.

§ 6 Güterklassen

(1) Güter der Klasse I sind:

Dünger und Düngemittel aller Art, Erden, Futterstoffe, Heizöl, Kies Kartoffeln, Kohl, Kohlen, Koks, Schlacken, Reet, Rüben, Sand, Soda, Steine aller Art, Torf und Zement.

(2) Güter der Klasse II sind:

alle sonstigen Güter.

§ 7 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

§ 8 Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und der Stadt Burg auf Fehmarn, die Aufsichts- und Wasserbauzwecken dienen;
2. Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund, dem Land Schleswig Holstein oder der Stadt Burg auf Fehmarn gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.
3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz
4. Im Bau befindliche Schiffe, sowie zur Instandsetzung an den Kaianlagen liegende Fahrzeuge -jedoch nur bis zur Dauer von 1 Monat-;
5. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
6. Beiboote, die zu den im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.

7. Fahrgastschiffe und sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung, die einen Liegeplatz an den Anlegebrücken 2 und 3 des östlichen Hafengebietes haben und deren Eigner aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung die Investitionskosten und die Unterhaltungskosten tragen. Diese Befreiung gilt für die Dauer der Laufzeit der hierüber abgeschlossenen Verträge

II. Hafengebühr

§ 9

A Gebührensätze

(1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.

(2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

ohne gesetzliche Umsatzsteuer (bei Umsatzsteuerbefreiung):

1. für Frachtschiffe

mit Ladung

0,20 € /BRT bzw. BRZ

in Ballast oder leer

0,10 € /BRT bzw. BRZ

2. für Fahrgastschiffe (einschl. solchen, die außerdem Güter mitführen), Personenfähren und sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung für jede Person der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl

0,10 €

3. für andere Fahrzeuge, (Schlepper, Eisbrecher, Kabelleger usw.)

Flöße, Geräte oder sonstige Schwimmkörper

0,10 € /BRT bzw. BRZ.

einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer (bei Umsatzsteuerpflicht):

4. für Frachtschiffe

mit Ladung

0,24 € /BRT bzw. BRZ

in Ballast oder leer

0,12 € /BRT bzw. BRZ

5. für Fahrgastschiffe (einschl. solchen, die außerdem Güter mitführen), Personenfähren und sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung für jede Person der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl

0,12 €

6. für andere Fahrzeuge, (Schlepper, Eisbrecher, Kabelleger usw.)

Flöße, Geräte oder sonstige Schwimmkörper

0,12 € /BRT bzw. BRZ.

(3) Der Ballastsatz ist auch anzuwenden, wenn die Ladung weniger als den vierten Teil der Bruttoregistertonnage bzw. Bruttoreaumzahl beträgt. Frachtschiffe, die ausschließlich Sand, Kies, Schlack oder Erde befördern, entrichten den Ballastsatz.

(4) Fahrzeuge mit weniger als 50 BRT bzw. BRZ zahlen 50 v. H. der Hafengebühr.

(5) Fahrzeuge, die mit auf dem Meeresgrund gesammelten Steinen einlaufen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen auslaufen, zahlen

ohne gesetzliche Umsatzsteuer (bei Umsatzsteuerbefreiung):

1. beim Einlaufen 0,05 € /BRT bzw. BRZ
2. beim Auslaufen 0,04 € /BRT bzw. BRZ.

einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer (bei Umsatzsteuerpflicht):

3. beim Einlaufen 0,06 € /BRT bzw. BRZ
4. beim Auslaufen 0,05 € /BRT bzw. BRZ.

(6) Für Fischereiboote, Kähne und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge, soweit sie nicht dem gewerbsmäßigen Personen- oder Güterverkehr oder einem dieser Zweige dienen, zahlen

ohne gesetzliche Umsatzsteuer (bei Umsatzsteuerbefreiung):

Fahrzeuglänge	Jahr	Monat	Tag
bis 8 m	60,-- €	10,-- €	2,-- €
über 8 bis 10 m	96,-- €	15,-- €	2,50 €
über 10 bis 15 m	144,-- €	25,-- €	3,-- €
über 15 bis 20 m	180,-- €	40,-- €	5,-- €
über 20 m	240,-- €	65,-- €	7,50 €

einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer (bei Umsatzsteuerpflicht):

Fahrzeuglänge	Jahr	Monat	Tag
bis 8 m	71,40 €	11,90 €	2,38 €
über 8 bis 10 m	114,24 €	17,85 €	2,98 €
über 10 bis 15 m	171,36 €	29,75 €	3,57 €
über 15 bis 20 m	214,20 €	47,60 €	5,95 €
über 20 m	285,60 €	77,35 €	8,93 €

(7) Für alle Sportfahrzeuge sind zu zahlen:

Schiffsgröße:		wöchentlich	täglich
		EURO	EURO
bis	20 m ²	38,--	6,--
über	20 m ² bis 30 m ²	48,--	8,--
über	30 m ² bis 40 m ²	62,--	10,--
über	40 m ² bis 50 m ²	85,--	14,--
über	50 m ² bis 60 m ²	105,--	18,--
über	60 m ² bis 70 m ²	130,--	21,--
über	70 m ²	150,--	24,--

einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Fahrzeuge, die den Hafen ausschließlich zur Ergänzung der Vorräte an Betriebsstoffen, Ausrüstung und Proviant anlaufen, sind bei einer Liegezeit bis zu 2 Stunden frei.

Gekranzte Fahrzeuge, die einen Liegeplatz im Hafengebiet beanspruchen, sind für die Dauer von 2 Stunden nach dem Kranen von der Hafengebühr befreit.

(8) Unterliegt ein Wasserfahrzeug der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht, so wird diese zusätzlich geschuldet.

III. Kaigebühr

§ 10

A Gebührensätze

(1) Die Kaigebühr wird, soweit keine Befreiung eintritt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.

(2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Fahrgäste | |
| | Kinder bis 12 Jahre | 0,05 € |
| | alle übrigen Fahrgäste je Person | 0,15 € |
| 2. | Güter der Klasse I - § 6 Absatz 1 -
je 1.000 kg | 0,35 € |
| | Güter der Klasse II - § 6 Absatz 2 - mit Ausnahme
der nachstehend unter 3., 4. und 5. aufgeführten Güter
je 1.000 kg | 1,00 € |
| 3. | für Bau- und Nutzholz je Festmeter | 0,25 € |
| 4. | für Getreide (außer Weizen und Roggen),
Ölsamen, Mehl, Graupen, Grütze,
Hülsenfrüchte je 1.000 kg | 0,80 € |
| 5. | für Weizen und Roggen je 1.000 kg | 0,50 €. |

B Befreiungen

Von der Entrichtung der Kaigebühr sind von Fahrgästen mitgeführt Gepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast befreit.

C Ermäßigungen

(1) Wird Roggen oder Weizen zur Lagerung oder Verarbeitung auf dem Wasserwege über den Hafen eingeführt und später auf gleiche Weise wieder ausgeführt, ist eine Kaigebühr für die Einfuhr nicht zu zahlen.

(2) Für Gerste und Hafer ist die Kaigebühr für die Ausfuhr nicht zu zahlen, wenn der Nachweis geführt wird, daß diese Güter über den Hafen eingebracht worden sind.

(3) Werden Steine zur Lagerung oder Verarbeitung auf dem Wasserwege über den Hafen eingeführt und später auf gleiche Weise wieder ausgeführt, ist eine Kaigebühr für die Ausfuhr nicht zu zahlen.

IV Schiffsliegegebühr

§ 11

A Gebührensätze

(1) Die Schiffs Liegegebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die im abgabenpflichtigen Hafengebiet liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von

1. 2 Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) sofern sie im Hafen nicht beheimatet sind,
2. 3 Wochen (einschl. Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) sofern sie im Hafen beheimatet sind.

zu entrichten.

(2) Sie beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Absatz 1 Ziffer 1 oder 2 folgenden Zeitraum von 14 Tagen

1. für vermessene oder geeichte Fahrzeuge, 0,10 €/BRT bzw. BRZ
2. für Geräte und sonstige Schwimmkörper, je Quadratmeter beanspruchter Wasserfläche 0,10 €.

B Befreiungen

Von der Entrichtung der Schiffs Liegegebühr sind befreit:

1. Fahrzeuge, die unter § 9 Abs. 6 u. 7 fallen,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale gezahlt wird.

V. Lagergebühr

§ 12

Gebührensätze

(1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Uferanlagen in dem abgabenpflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

(2) Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen

für jeden folgenden angefangenen Tag je Quadratmeter 0,10 €

für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen,
für jeden angefangenen Tag je Quadratmeter der belegten Fläche 0,10 €.

(3) Für abgesteckte, fest im Eigentum der Stadt Burg auf Fehmarn befindliche Lagerplätze beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter jährlich 1,-- EURO.

VI. Fischanladegebühr

§ 13

A Eintritt der Zahlungspflicht

Für die auf den städtischen Kais und Hafenanlagen angelandeten Fische wird an Stelle der Kaigebühr die Fischanlandegebühr erhoben.

B Gebührensätze

Die Fischanlandegebühr beträgt für je 50 kg 0,04 €. Anlandungen von weniger als 100 kg je Schiff und Fangreise sind abgabefrei.

§ 13 a

Kaigebühr für das Kranen von Booten

Für das Kranen von Booten im Hafen Burgstaaken werden Gebühren erhoben. Abgabepflichtiger ist der kranende Betrieb.

Pro gekrantes Boot wird eine Gebühr von 10,-- € erhoben.

Die Stadt Burg auf Fehmarn kann mit dem kranenden Betrieb einen Vertrag über Zahlung einer jährlichen Gebührenpauschale abschließen.

§ 14

Entsorgungsabgabe für Schiffsabfälle

(1) Der Kommunalhafen stellt Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung.

(2) Die Abgabepflicht entsteht beim Einlaufen in das Hafengebiet. Die Abgabe ist sofort fällig. Abgabepflichtig sind Reeder, Eigner oder Charterer der Schiffe. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Bemessungsgrundlage ist die Bruttoreaumzahl (BRZ). Bei Schiffen ohne BRZ-Vermessung gelten 2 to Tragfähigkeit gleich 1 BRZ. Bemessungsgrundlage für die nicht unter Satz 1 und 2 fallen, ist die Länge über alles.

(4) Von allen Schiffen mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen und Sportbooten wird eine Entsorgungsabgabe auf Schiffsabfälle erhoben.

Sie beträgt je Hafendurchlauf:

für die ersten 500 BRZ je volle 50 BRZ	2,50 €
je weitere volle 50 BRZ bis 1.500 BRZ	1,00 €
je weitere volle 50 BRZ mehr als 1.500 BRZ	0,50 €

Die Anteile der Entsorgungsabgabe je 0,05 € werden wie folgt festgesetzt:

0,02 € für Schiffsabfälle gemäß Marpol – Anlage I und
0,03 € für Schiffsabfälle gemäß Marpol – Anlage V

(5) Die Entsorgung von Ladungsrückständen wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.

(6) Näheres regelt der – durch das Landesamt für Natur und Umwelt – genehmigte Hafenabfall-

bewirtschaftungsplan sowie die Benutzungsordnung für den Kommunalhafen Burgstaaken.

(7) Besteht für ein Schiff keine Abgabepflicht, geht im Falle der Inanspruchnahme der Hafenauffangeinrichtung die Entsorgung zu Lasten des Schiffes.

(8) Schiffe im regelmäßigem Linienverkehr oder Dauerliegeplatzinhaber können gemäß § 13 HafEntsVO auf Antrag von der Abgabepflicht befreit werden, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle nachgewiesen wird.

(9) Im übrigen gilt die Hafenersorgungsverordnung (HafenEntsVO).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juni 2002 außer Kraft. Durch diese rückwirkend erlassene Satzung werden Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung der Stadt Burg auf Fehmarn vom 28. Juni 2002, da in dieser Satzung keine geänderten Gebührensätze, Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen festgesetzt werden.

Ausgefertigt:
Stadt Fehmarn
Fehmarn, den 07.10.2004

gez. Schmiedt

Der Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	07.10.2004	01.01.2003
1. Nachtragssatzung	17.12.2004	20.01.2005
2. Nachtragssatzung	06.07.2005	15.04.2005
3. Nachtragssatzung	29.04.2008	01.01.2008
4. Nachtragssatzung	24.01.2011	01.01.2011